

HRRS-Nummer: HRRS 2022 Nr. 220

Bearbeiter: Christian Becker

Zitiervorschlag: HRRS 2022 Nr. 220, Rn. X

BGH 3 StR 86/16 - Beschluss vom 3. November 2021

Pauschgebühr für den Pflichtverteidiger im Revisionsverfahren.

§ 42 RVG

Entscheidungstenor

Dem Pflichtverteidiger Rechtsanwalt Ha. steht für das Revisionsverfahren anstelle der gesetzlichen Gebühr (VV 4130 aF) eine Pauschvergütung in Höhe von 1.650 € zu.

Gründe

Der Antragsteller hat wegen des besonderen Umfangs und der besonderen Schwierigkeit seiner Tätigkeit im 1
Revisionsverfahren beantragt, eine Pauschgebühr von 1.650 € „festzusetzen“. Die Vertreterin der Bundeskasse hält die
gesetzlich vorgesehene Gebühr von höchstens 492 € (VV 4130 aF) im vorliegenden Fall für nicht zumutbar und die
Pauschgebühr in der beantragten Höhe für angemessen.

Dem schließt sich der Senat im Ergebnis an. 2

1. Es handelt sich allerdings nicht um einen Antrag auf Festsetzung einer Pauschgebühr (§ 51 RVG), auch wenn der 3
Antragsteller die Pauschgebühr als Pflichtverteidiger geltend macht und deren „Festsetzung“ erstrebt. Bei sachgerechtem
Verständnis (vgl. Thüringer OLG, Beschluss vom 10. März 2008 - 1 AR (S) 14/07, juris Rn. 6) wird vielmehr die
Feststellung einer Pauschgebühr (§ 42 RVG) begehrt. Der Antrag nennt nämlich als Anspruchsgrundlage ausdrücklich §
42 RVG; auch nach dieser Vorschrift kann einem Pflichtverteidiger eine Pauschgebühr bewilligt werden (§ 42 Abs. 2 Satz
2 RVG, § 52 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 RVG, vgl. OLG Düsseldorf, Beschluss vom 19. Oktober 2012 - III-3 RVGs 48/11,
NStZ-RR 2013, 63).

Über diesen Antrag entscheidet der Senat in einer Spruchgruppe mit fünf Bundesrichtern (vgl. dazu Senatsbeschluss vom 4
heutigen Tag in derselben Sache hinsichtlich des Antrags des Wahlverteidigers H.).

2. Der zulässige Antrag ist begründet. Der Anspruch folgt aus § 42 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 RVG, § 52 Abs. 1 Satz 1 und 5
Abs. 2 RVG.

Das Verfahren war sowohl besonders umfangreich als auch besonders schwierig (s. zu den Voraussetzungen BGH, 6
Beschluss vom 15. Januar 2020 - 1 StR 492/15, BGHR RVG § 51 Abs. 1 Bewilligungsvoraussetzungen 1; OLG Hamm,
Beschluss vom 7. September 2005 - 2 (s) Sbd VIII 150/05, juris; BeckOK RVG/Knautd, 53. Ed., § 42 Rn. 9 ff.). Die für
einen Pflichtverteidiger geltenden einschränkenden Voraussetzungen des § 42 Abs. 2 Satz 2 RVG sind ebenfalls
gegeben: Der Antragsteller konnte gegenüber dem ehemals Beschuldigten nach § 52 Abs. 1 Satz 1 RVG eine
Wahlverteidigergebühr geltend machen, weil diesem ein Erstattungsanspruch gegen die Staatskasse zustand (§ 467
StPO), nachdem das Landgericht das Verfahren nach der die Sache aufhebenden und zurückverweisenden
Revisionsentscheidung gemäß § 153 Abs. 2 StPO eingestellt und der Staatskasse die Kosten auferlegt hat. Die
festgestellte Pauschgebühr übersteigt auch nicht das Doppelte der für die Gebühren des Wahlanwalts geltenden
Höchstbeträge (§ 42 Abs. 1 Satz 4 RVG).